

die strafrechtliche als auch auf die strafprozessuale Seite des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Täters bezieht, reduziert sich der Begriff „Sachverhalt“ allein auf die von der Strafprozeßordnung (§§ 101, 222, u. U. auch § 69 StPO) umgrenzten Tatsachen-Voraussetzungen, die vom Standpunkt der auf sie zutreffenden Strafrechtsnorm zu beurteilen sind. Einfachheit des Sachverhalts bedeutet, daß die Beweismittel sofort verfügbar und nicht zahlreich sind und mit ihrer Hilfe *ohne großen Aufwand an Untersuchungshandlungen* der Sachverhalt so zweifelsfrei und vollständig nachweisbar ist, wie das als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vom Gesetz gefordert wird.

Die Voraussetzung „Nichtbestreiten der Tat durch den Beschuldigten“ bedeutet, daß ein Geständnis (also eine durch den Beschuldigten erfolgte Mitteilung von Tatsachen, aus denen sich die Verübung der in der Beschuldigung erwähnten Handlung durch ihn ergibt) gesetzlich nicht verlangt wird. Es genügt, daß der Beschuldigte nicht bestreitet, die Tat begangen zu haben.

Zur sofortigen Verhandlungsmöglichkeit, die als weitere Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren vorliegen muß, gehört z. B., daß der Beschuldigte verhandlungsfähig ist, daß ferner Zeugen und andere Beweismittel sowie die erforderlichen gesellschaftlichen Kräfte für eine sofortige Verhandlung zur Verfügung stehen und daß schließlich der Zeitraum zwischen dem Eingang des staatsanwaltschaftlichen Antrags beim Gericht auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens und der Gerichtsverhandlung nur wenige Tage beträgt.

Da das beschleunigte Verfahren nur vor dem Kreisgericht (bzw. vor dem Militärgericht) zulässig ist, muß die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat zu den Straftaten gehören, für deren Verhandlung und Entscheidung das Kreisgericht (in Militärstrafsachen das Militärgericht) zuständig ist.

Die Aufgaben, die der Strafkammer als Kollegialgericht obliegen, können durch den Einzelrichter wahrgenommen werden, „wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist“ (§ 257 Abs. 2 StPO). Falls also der vom Staatsanwalt gestellte Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren im Gericht zu einem Zeitpunkt eingeht, an welchem sich keine Schöffen am Gericht befinden oder wegen der Teilnahme an anderen Verhandlungen nicht zur Verfügung stehen und andere Schöffen nicht ohne größeren Zeitaufwand zur Teilnahme am beschleunigten Verfahren herangezogen werden können, verhandelt und entscheidet der Einzelrichter. Ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens unter Teilnahme von Schöffen jedoch möglich, so darf auf ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden.

Das Recht auf Verteidigung ist auch im beschleunigten Verfahren im vollen Umfang gewährleistet. Da die Ermittlungen nur kurz andauern, ist das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht (§ 64 Abs. 2 StPO) so modifiziert, daß er die Akten spätestens von der staatsanwaltschaftlichen Antragstellung an einsehen kann (§ 261 Abs. 1 StPO). Spätestens vom gleichen Zeitpunkt an kann der Verteidiger mit dem verhafteten Beschuldigten ohne jede Bedingung sprechen oder korrespondieren (§ 261 Abs. 2 StPO).

In formeller Hinsicht ist erforderlich, daß der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens gestellt hat.